



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-247/2012-13

Ggst.: Josef und Christina Neuhold, 8422 St. Nikolai ob Draßling,
Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung
von 1936 Mastschweinen;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 22. März 2013

**„Josef und Christina Neuhold, 8422 St. Nikolai ob Draßling,
Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von
1936 Mastschweinen“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages von Herrn Josef Neuhold und Frau Christina Neuhold, Leitersdorf 8, 8422 St. Nikolai ob Draßling, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Josef und Christina Neuhold „Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 1936 Mastschweinen auf Gst. Nr. 2751/2, KG St. Nikolai ob Draßling“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 2 und 7 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl.Nr. 55/2012:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	12,30
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,00)	€	6,00
gesamt:	€	<u>18,30</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F. vorzunehmen:

Gebühren:	1x	€ 14,30	für den Antrag vom 25. Oktober 2012
	1x	€ 21,80	für die Beilage
Gesamtsumme		<u>€ 36,10</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 25. Oktober 2012 hat die Firma LORBER & PARTNER GmbH, 8424 Gabersdorf 69, namens und auftrags von Herrn Josef Neuhold und Frau Christina Neuhold gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Josef und Christina Neuhold „Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 1936 Mastschweinen auf Gst. Nr. 2751/2, KG St. Nikolai ob Draßling“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Beschreibung der Lüftungsanlage der Firma Maschinenfabrik GesmbH & Co KG vom 27. September 2012,
- Baubeschreibung vom 26. September 2012,
- Angaben über die Bauplatzeignung vom 26. September 2012,
- Einreichplan der Firma LORBER & PARTNER GmbH vom 26. September 2012, Plan Nr. EP 1/2,
- Einreichplan der Firma LORBER & PARTNER GmbH vom 26. September 2012, Plan Nr. EP 2/2,
- Lageplan im Maßstab 1:5000,
- Windklimatologisches Gutachten der ZAMG vom 21. Jänner 2013,
- Agrartechnische Stellungnahme von DI Franz Stein vom 18. Jänner 2013.

II. Am 29. November 2012 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Mitteilung ersucht, ob das projektgegenständliche Gst. Nr. 2751/2, KG St. Nikolai ob Drassling, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

III. Mit Schreiben vom 29. November 2012 wurde die Gemeinde St. Nikolai ob Drassling um Beantwortung der Frage ersucht, ob das gegenständliche Bauvorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung kommen soll.

IV. Am 29. November 2012 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 2751/2, KG St. Nikolai ob Drassling, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

V. Mit Schreiben vom 31. Dezember 2012 hat die Gemeinde St. Nikolai ob Drassling mitgeteilt, dass das gegenständliche Bauvorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) zur Ausführung kommen soll.

VI. Mit der Eingabe vom 4. Februar 2013 wurden ergänzende Unterlagen vorgelegt.

VII. Am 4. Februar 2013 wurde zur Klärung folgender Fragen ein Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhalte eingeholt:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Stehen das bestehende Vorhaben (Hofstelle auf Gst. Nr. 2695, KG St. Nikolai ob Draßling) und das gegenständliche Vorhaben (Stallgebäude auf Gst. Nr. 2751/2, KG St. Nikolai ob Drassling) in einem räumlichen Zusammenhang?

VIII. Am 11. Februar 2013 hat der Amtssachverständige für Luftreinhalte folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit elektronischem Schreiben vom 04. Februar 2013 erging das Ersuchen an die Abteilung 15, das eingereichte Bauvorhaben Josef u. Christina Neuhold – Errichtung eines Stalles für 1936 Mastschweine – insofern zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Die Landwirte Josef u. Christina Neuhold, 8422 St. Nikolai ob Draßling, Leitersdorf 8, beabsichtigen auf dem Grundstück Nr. 2571/2, KG St. Nikolai ob Draßling, den Neubau eines Stalles für die Haltung von 1936 Mastschweinen.

Gemäß Schreiben der Abteilung 13 (Umwelt und Raumordnung) vom 04. Februar 2013 liegt das Vorhaben weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Wasserschongebietes gem. den §§ 34, 35 u. 37 WRG 1959.

Ebenso kommt das gegenständliche Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) zur Ausführung.

Im Umkreis von 500 Meter um das gegenständliche Vorhaben gibt es keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung.

Seitens der zuständigen UVP-Behörde – Abteilung 13 – wurden folgende Fragen an die Abteilung 15 gerichtet:

- 1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Stehen das bestehende Vorhaben (Hofstelle auf Gst. Nr. 2695, KG St. Nikolai ob Draßling) und das gegenständliche Vorhaben (Stallgebäude auf Gst. Nr. 2751/2, KG St. Nikolai ob Draßling) in einem räumlichen Zusammenhang?*

Folgende Unterlagen wurden der Abteilung 15 vorgelegt bzw. als Grundlage für die gegenständliche Stellungnahme berücksichtigt:

- Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, (ÖRL) herausgegeben vom BM f. Umwelt, Dez. 1995.*
- UVP-Gesetz 2000, BGBl I 2000/89 i.d.g.F.*
- Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011.*
- Elektronisches Schreiben der ABT 13 Umwelt und Raumordnung vom 04. Februar 2013, UVP-Feststellungsverfahren – Josef u. Christina Neuhold, Leitersdorf 8, 8422 St. Nikolai ob Draßling, Errichtung eines Stalles für die Haltung von 1936 Mastschweinen.*
- Agrartechnische Stellungnahme zur beabsichtigten Errichtung eines Schweinemast-stalles und Ferkelstalles mit Güllelager mit Vorgrube..., Josef u. Christina Neuhold, Leitersdorf 8, 8422, SV DI Franz Stein, Knittelfeld, 18.01.2013.*
- Windklimatologisches Gutachten für das Bauvorhaben in 8422 St. Nikolai/Dr. Nr. 2751/2, EZ: 1039, KG 66166, ZAMG, 21.01.2013.*
- Einreichpläne samt Baubeschreibung, Errichtung eines Stalles für 1936 Mastschweine (bis 110 kg) und 1200 Ferkel..., Josef u. Christina Neuhold, Leitersdorf 8, 8422 St. Nikolai ob Draßling, Lorber & Partner GmbH, 26.09.2012.*
- Beschreibung der Lüftungsanlage für den Mastschweinstall von Neuhold Josef und Christina, Leitersdorf 8, 8422 St. Nikolai ob Draßling, Firma Schauer, 27.09.2012.*

Die Entfernung der Hofstelle Neuhold (Parz. 2695, KG St. Nikolai ob Draßling) zur Parzelle 2751/2 des aktuellen Bauvorhabens Neuhold beträgt rd. 780 Meter.

Stellungnahme

Unter Berücksichtigung der übermittelten Unterlagen zum Bauvorhaben Josef u. Christina Neuhold, Leitersdorf 8, 8422 St. Nikolai ob Draßling, können die an die Abteilung 15 gerichteten Fragen wie folgt beantwortet werden:

ad 1.) Die Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung ausreichend.

ad 2.) Das bestehende Vorhaben (Stallgebäude auf Gst. Nr. 2695) und das gegenständliche Vorhaben (Stallgebäude auf Gst. Nr. 2751/2), beide KG St. Nikolai ob Draßling, stehen in keinem räumlichen Zusammenhang.

Die Geruchsschwellen beider Vorhaben reichen nicht ausreichend weit ins Umfeld, um dort für Kumulationswirkungen zu sorgen. Die Geruchsschwelle Richtung Nordosten, ausgehend vom bewilligten Tierbestand auf der Hofstelle (Parz. Nr. 2695), ist in 5,3 % der Jahresstunden bis in eine Entfernung von 244 Meter wahrnehmbar. Die Geruchsschwelle, ausgehend vom eingereichten Vorhaben, reicht Richtung Südwesten 256 Meter (3 % der Jahresstunden). Damit tangieren sich diese beiden Geruchsschwellen nicht. Somit ist jede kumulative Wirkung der beiden zumindest 780 Meter voneinander entfernt liegenden Geruchsquellen auszuschließen. Aus diesem Grund ist das eingereichte Bauvorhaben (Parz. Nr. 2751/2) Neuhold unabhängig vom Nutztierbestand auf der Hofstelle Neuhold (Parz. Nr. 2695) zu bewerten.“

IX. Mit Schreiben vom 28. Februar 2013 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Am 11. März 2013 wurde vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

- „Das ggst. Grundstück grenzt im nordwestlichen Bereich an das Gewässer „Techensdorfer Dorfgraben“. Das Gewässer fließt auf dem Grundstück Nr. 587, KG St. Nikolai ob Draßling, welches sich im Eigentum des Öffentlichen Wassergutes befindet. Am Techensdorfer Dorfgraben liegt derzeit keine eigene Abflussuntersuchung vor, somit kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass eine Hochwassergefährdung gegeben ist.
- Im ggst. Projektbereich liegt die Abflussuntersuchung „Schwarzaubach“ aus dem Jahr 2008 vor. Laut dieser Abflussuntersuchung kann der Schwarzaubach Hochwässer bis HQ₁₀₀ im Bachbett abführen. Nur größere Hochwässer, wie das HQ₃₀₀, ufern in die Vorländer aus.
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird besonders auf das beschlossene Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsgebiete hingewiesen, wonach Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀ sowie ein 10 m breiter Uferstreifen von Baugebieten gemäß § 23, Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 und Neu- und Zubauten für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 25 Abs. 3 Z 1 lit. b des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes freizuhalten sind. Dies wird im ggst. Projekt nicht eingehalten!
- Aus Wasserwirtschaftlicher Sicht wird jede Unterschreitung des 10 m breiten Uferstreifens ab der bestehenden Böschungsoberkante für eine oberirdische (Gebäude, Silos, Güllebehälter usw.) und/oder unterirdische (Betonfundamente usw.) Bebauung abgelehnt, da Uferstreifen eine wichtige ökologische Funktion hinsichtlich des Gewässerschutzes (Pufferwirkung für Schadstoffeintrag) und der Uferbewuchs für eine Beschattung des Gewässers (Aufrechterhaltung des Sauerstoffaushaltes für aquatische Organismen) erfüllen.
- Das ggst. Projekt befindet sich im Nahbereich des Heilwasserschongebietes für die Mineralquellen, Säuerlinge und die Heilquelle Marienquelle von Sulzegg, Gemeinde St. Nikolai ob Draßling, LGBl. Nr. 80/2001. Daher ist ein besonders schonungsvoller Umgang mit der Ressource Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase vonnöten.

Diese oben angeführten Punkte sind unabhängig von der Durchführung eines UVP - Verfahrens zu berücksichtigen.“

XI. Mit Schreiben vom 12. März 2013 wurde von der Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Ehegatten Neuhold betreiben auf dem Standort Gst. Nr. 2695 KG St. Nikolai ob Draßling eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit 1080 Mastschweinen. Nunmehr beabsichtigen sie, auf Gst. Nr. 2751/2 KG St. Nikolai ob Draßling ein Stallgebäude für die Haltung von 1936 Mastschweinen neu zu errichten. Die beiden Projekte liegen etwa 780 Meter voneinander entfernt, so dass der ASV für Luftreinhaltung zu dem Schluss kommt, dass die bestehende Hofstelle und das aktuelle Bauvorhaben in keinem räumlichen Zusammenhang stehen.

Eine Nachschau im GIS Steiermark hat ergeben, dass im Umkreis von 300 Metern kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E vorhanden ist, so dass für eine allfällige UVP-Pflicht der Schwellenwert der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G relevant ist. Dieser Schwellenwert liegt bei 2.500 Mastschweinen und wird durch das ggst. Vorhaben nicht erreicht. Mangels räumlichen Zusammenhanges mit der bestehenden Hofstelle besteht auch aus diesem Aspekt keine UVP-Pflicht, weshalb für das Vorhaben der Ehegatten Neuhold auf Gst. Nr. 2751/2 KG St. Nikolai ob Draßling einen Stall für 1936 Mastschweine zu errichten keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

XII. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Josef und Christina Neuhold betreiben auf der Hofstelle auf Gst. Nr. 2695, KG St. Nikolai ob Draßling einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweinehaltung. Der legalisierte Tierbestand beträgt 1080 Mastschweine.

II. Nunmehr ist die Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 1936 Mastschweinen bis 110 kg auf Gst. Nr. 2751/2, KG St. Nikolai ob Draßling, geplant.

Dieses Stallgebäude liegt laut Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung ca. 780 m von der Hofstelle auf Gst. Nr. 2695, KG St. Nikolai ob Draßling, entfernt.

III. Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 2751/2, KG St. Nikolai ob Draßling, liegt nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 29. November 2012 weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

IV. Das gegenständliche Vorhaben kommt nach Mitteilung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling vom 31. Dezember 2012 in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) zur Ausführung.

V. Im Umkreis von 500 m um das gegenständliche Vorhaben gibt es nach Mitteilung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling vom 31. Dezember 2012 keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschützers festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschützer und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seiner Stellungnahme (vgl. Punkt A) VIII.) zum Ergebnis, dass *„das bestehende Vorhaben (Stallgebäude auf Gst. Nr. 2695) und das gegenständliche Vorhaben (Stallgebäude auf Gst. Nr. 2751/2), beide KG St. Nikolai ob Draßling, in keinem räumlichen Zusammenhang stehen“*. Mangels Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs ist beim gegenständlichen Vorhaben daher von einem Neuvorhaben auszugehen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (2500 Mastschweineplätze) wird durch das gegenständliche Vorhaben (1936 Mastschweineplätze) nicht erreicht.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist nicht anzuwenden, da das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 2751/2, KG St. Nikolai ob Draßling, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E (Siedlungsgebiet) liegt.

VI. Eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist mangels landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung im Umkreis von 500 m um das gegenständliche Vorhaben nicht durchzuführen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Josef Neuhold, Leitersdorf 8, 8422 St. Nikolai ob Draßling, als Projektwerber,
2. Frau Christina Neuhold, Leitersdorf 8, 8422 St. Nikolai ob Draßling, als Projektwerberin,
3. die Gemeinde St. Nikolai ob Draßling, 8422 St. Nikolai ob Draßling 150, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG,
4. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsachverständige,

Ergeht nachrichtlich an:

5. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
6. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, als mitwirkende Behörde,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
8. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
9. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail),
10. die LORBER & PARTNER GMBH, 8424 Gabersdorf 69, zur Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz